

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND 

TORSTR. 49
10119 BERLIN
TELEFON 030-72 6279 20
TELEFAX 030-726 2792 13
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

Nur per E-Mail

Bundeskanzleramt
Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Frau Staatsministerin Claudia Roth
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

15. Dezember 2022

**Initiative des Medienbündnisses zur Kodifizierung eines Bundesmedieninfor-
mationsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Roth,

im Namen des Medienbündnisses, bestehend aus ARD, ZDF, Deutschlandradio, BDZV, MVFP, VAUNET, dju in ver.di, Deutscher Presserat und dem DJV, darf ich anliegendes Eckpunktepapier überreichen.

Über ein Jahr nach der Unterzeichnung des Koalitionsvertrages fordert die Medienbranche mit dem Eckpunktepapier die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Auskunftsanspruch der Medien gegenüber Bundesbehörden. Unser Papier veranschaulicht den Handlungsbedarf und zeigt Umsetzungsoptionen auf.

Wir erachten die BKM für die zuständige oberste Bundesbehörde und bitten Sie, sich des Themas anzunehmen. Der Unterzeichner steht Ihnen als Ansprechpartner sowohl für allgemeine als auch inhaltliche Fragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
und den besten Wünschen für die bevorstehenden Feiertage



David Nejjar
- Justiziar -

Anlage

ARD Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

BDZV Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger

Deutschlandradio

DJV Deutscher Journalisten-Verband

dju Deutsche Journalisten- und Journalistinnen-Union

Deutscher Presserat

MVFP Medienverband der freien Presse

VAUNET Verband Privater Medien

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen

Neues Bundesmedieninformationsgesetz Eckpunktepapier

Problem:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 20. Februar 2013 (6 A 2/12) festgestellt, dass Landespressegesetze auf Bundesbehörden nicht anwendbar sind, jedoch einen verfassungsunmittelbaren Leistungsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) bejaht, solange keine bundesgesetzliche allgemeine oder sachspezifische Regelung bestehe.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 27. Juli 2015 (1 BvR 1452/13) entschieden, dass diese Rechtsprechung die Pressefreiheit nicht verletze, solange der Presse ein Auskunftsanspruch eingeräumt werde, der hinter dem Gehalt der Auskunftsansprüche der Landespressegesetze nicht zurückbleibe. In dieser Entscheidung (Rn 14) hat das BVerfG den Zweck des Auskunftsanspruches wie folgt beschrieben: [Durch ihn] können die Bürgerinnen und Bürger zutreffende und umfassende Informationen über tatsächliche Vorgänge und Verhältnisse, Missstände, Meinungen und Gefahren erhalten, die ihnen sonst verborgen bleiben würden, aber Bedeutung für eine abgewogene Beurteilung der für die Meinungsbildung essenziellen Fragen haben könnten. (1 BvR 1452/13 Rn 14).

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 14. September 2015 (1 BvR 857/15) entschieden, dass Medienvertretern auch ein Anspruch auf Übersendung von Urteilskopien zustehe und damit den Auskunftsanspruch der Presse auch auf den Informationszugang ausgedehnt, der im Übrigen in den Informationszugangsgesetzen des Bundes und der Länder jedem gewährt wird, wenn auch unter erheblichen Bereichsausnahmen und Beschränkungen.

Da es sich beim verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch um eine in richterlicher Rechtsfortbildung entwickelte Anspruchsgrundlage handelt, bedarf diese der stetig weiteren Ausgestaltung und Feinjustierung. Das führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei Normanwendern, Medien und Behörden. Diese Unsicherheit und die damit verbundenen Kosten bei der Durchsetzung von Informationsansprüchen gefährden die sorgfältige Recherche und damit die Pressefreiheit. Es braucht daher ein kodifiziertes Gesetz.

Ein Bundesmedieninformationsgesetz ist auch erforderlich, um die anhaltende Unsicherheit, ob Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG eine ausreichende Rechtsgrundlage für einen Eingriff in Datenschutzrechte von Betroffenen darstellt, zu beenden (auf Landesebene geklärt durch BVerwG, Urteil vom 27. September 2018 – 7 C 5/17, Rz. 28).

Lösung:

Zugunsten aller journalistisch tätigen Medien und ihrer Vertreter:innen muss ein einfachgesetzlicher und umfassender Informationsanspruch gegenüber Bundesbehörden normiert werden.

1. Der Informationsanspruch muss allen Vertreterinnen und Vertretern aller Medien zustehen.
2. Der Umfang des Anspruchs sollte sich auf alle Auskunftsformen (unmittelbare Auskunft, Einsichtnahme oder Kopien) sowie sämtliche bestehende Informationen einer Bundesbehörde beziehen.
3. Verweigerungsgründe können hierbei nur Geheimhaltungsvorschriften, die Belange von schwebenden Gerichts-, nicht jedoch einfachen Schieds-, Schlichtungs-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren sein. Des Weiteren können schutzwürdige öffentliche Interessen oder Interessen Dritter im Einzelfall überwiegen, wobei diese immer mit der grundgesetzlichen Freiheit des Artikel 5 in Verhältnis zu setzen sind.
4. Um das Verfahren zu beschleunigen und um die Recherchetätigkeit nicht zu vereiteln, wird auf die Anhörung oder Beteiligung Dritter in der Regel verzichtet. Verfassungsrechtlich ist eine Anhörungspflicht weder erforderlich noch zulässig (BVerwG, Urteil vom 8. Juli 2021, Az. 6 A 10.20)
5. Anspruchsgegner sind alle Bundesbehörden. Zur Bestimmung des Behördenbegriffs ist auf den von der Rechtsprechung entwickelten funktionell-teleologisch zu ermittelnden Behördenbegriff zurückzugreifen, so dass u.a. auch die Stellen der Judikative und der Legislative hierunter fallen sowie juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand beherrscht und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, namentlich im Bereich der Daseinsvorsorge, eingesetzt werden (BVerwG, Urteil vom 26. April 2021, Az. 10 C 1.20).
6. Der Anspruch muss für alle Medien (Presse, Rundfunk [Radio, Fernsehen], Film und journalistisch-redaktionelle Telemedien) gelten, die regelmäßig journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote vorhalten. Auch der Kreis der anspruchsberechtigten Vertreter:innen muss weit gezogen werden und sich auf alle erstrecken, die an der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Medien mitwirken und daher Behördeninformationen benötigen.
7. Die Anforderungen für einen Antrag sind zur Verwirklichung der Ziele des Informationsanspruchs niedrig anzusetzen. Ein Antrag kann in jeglicher Form (schriftlich, elektronisch, mündlich oder telefonisch) gestellt werden und muss von der Behörde unverzüglich entschieden werden.

8. Im Eilrechtsverfahren wird die Dringlichkeit vermutet, es bedarf daher keiner Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrunds. Der Antrag darf nur im Ausnahmefall mit dem Argument der Vorwegnahme der Hauptsache zurückgewiesen werden, wenn andernfalls ein irreparabler und erheblicher Schaden an einem Rechtsgut, das zur Auskunftsverweigerung verpflichtet, eintreten würde.
9. Um den Anspruch beziehungsweise den Schutz gegen eine unberechtigte Ablehnung zu gewährleisten, sollte das Gesetz eine faire und angemessene Rechtsdurchsetzung normieren. Dazu gehört ein möglichst schnelles Gerichtsverfahren im Streitfall. Dem dient eine Vereinfachung der Verlagerung in Eilrechtsschutzverfahren, da sich im Fall einer Stattgabe ein Hauptsacheverfahren regelmäßig erledigt.

Kontakt Medienbündnis:

Dr. Susanne Pfab
ARD-Generalsekretariat
Masurenallee 8-14
14057 Berlin
Tel: 030/890431311
susanne.pfab@ard-gs.de

Helmut Verdenhalven
BDZV
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Tel: 030/726298203
verdenhalven@bdzv.de

Dr. Markus Höppener
Deutschlandradio
Raderberggürtel 40
50968 Köln
Tel. 0221/3453500
markus.hoepener@deutschlandradio.de

David Nejjar
DJV
Torstraße 49
10119 Berlin
Tel: 030/726279260
nejjar@djv.de

Monique Hofmann
dju in ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Telefon: 030/69562322
monique.hofmann@verdi.de

Dirk Platte
Medienverband der freien Presse
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Tel: 030/726298130
dirk.platte@mvfp.de

Roman Portack
Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin
Tel: 030/3670070
info@presserat.de

Tim Steinhauer
VAUNET
Stromstraße 1
10555 Berlin
Tel: 030/39880100
steinhauer@vau.net

Christoph Bach
ZDF
ZDF-Straße 1
55127 Mainz
Tel: 06131/7014110
bach.c@zdf.de

Berlin, 12. Dezember 2022